

S D O



SOZIALE DIENSTE OBERES RHEINTAL
Altstätten, Rebstein, Marbach, Eichberg, Rüthi

Zweckverband Soziale Dienste Oberes Rheintal

VEREINBARUNG



Zweckverband Soziale Dienste Oberes Rheintal (SDO)

Die Politischen Gemeinden

- Altstätten
- Rebstein
- Rüthi
- Eichberg
- Marbach

(nachstehend Verbandsgemeinden) vereinbaren gestützt auf Art. 140 ff des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009¹:

Der Einfachheit halber und für eine leichtere Lesbarkeit wird in dieser Zweckverbands-Vereinbarung die männliche Sprachform verwendet; grundsätzlich sind aber beide Geschlechter gleichberechtigt angesprochen.“

¹ sGs 151.2 (abgekürzt GG)

Vereinbarung "Zweckverband Soziale Dienste Oberes Rheintal (SDO)"

I. ALLGEMEINES

Grundsatz

Art. 1

Die Verbandsgemeinden bilden unter dem Namen „Soziale Dienste Oberes Rheintal (SDO) einen Zweckverband mit eigener Rechtspersönlichkeit auf unbestimmte Dauer im Sinne von Art. 140 ff. des Gemeindegesetzes.

Sitz

Art. 2

Der Sitz des Verbandes befindet sich in Altstätten.

Aufgaben / Dienstleistungen

Art. 3

Der Verband führt die Sozialen Dienste Oberes Rheintal (SDO) mit freiwilliger und gesetzlicher Sozialberatung (Mehrzweckberatung) mit folgenden Dienstleistungen:

a) Gesetzliche Sozialberatung:

- aa) Begleiten/Betreuung von gesetzlichen Massnahmen im Rahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzrechtes (KESR);
- ab) Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen gemäss dem Gesetz über Inkassohilfe und Vorschüsse von Unterhaltsbeiträgen (GIVU) im Auftrage der fünf Verbandsgemeinden

b) Freiwillige Sozialberatung:

- ba) Allgemeine Sozialberatung, Erstabklärung, Vernetzung
- bb) Schulden- und Budgetberatung, Schuldensanierungen
- bc) Erziehungs- und Familienberatung
- bd) Vermittlung bei Besuchsrechtsproblemen
- be) Beratung bei Trennung und Scheidung
- bf) Lohn- und Rentenverwaltungen
- bg) Vermittlung finanzieller Hilfen in einmaligen Notfällen (nicht Sozialhilfegesetz)

II. ORGANISATION

Organe

Art. 4

Die Organe des Zweckverbandes sind:

- a) die Delegiertenversammlung;
- b) der Verwaltungsrat;
- c) die Kontrollstelle.

Die Amtsdauer der Verbandsorgane entspricht der Amtsdauer für Behörden der Verbandsgemeinden.

Delegiertenversammlung

Art. 5

a) Zusammensetzung

Die Delegiertenversammlung besteht aus dem Verwaltungsrat und wird durch je einen Stadt- bzw. Gemeinderat der Verbandsgemeinden erweitert. Der Stadtrat bzw. die Gemeinderäte bestimmen die beiden Vertreter.

Der Präsident des Verwaltungsrates führt auch die Delegiertenversammlung als Vorsitzender.

b) Aufgaben

Art. 6

Der Delegiertenversammlung stehen zu:

- a) Wahl des Präsidenten des Verwaltungsrates;
- b) Wahl von drei Mitgliedern der Kontrollstelle;
- c) Beschlussfassung über Jahresrechnung und Voranschlag;
- d) Genehmigung von unvorhersehbaren neuen Ausgaben bis Fr. 50'000.00;
- e) Genehmigung des Stellenplanes der Beratungsstelle;
- f) Beitritt zu neuen Körperschaften;
- g) Festlegung des Standorts der Beratungsstelle und Abschluss der notwendigen Verträge.

c) Einberufung

Art. 7

Die Delegiertenversammlung wird einberufen:

- a) durch den Verwaltungsrat mindestens zweimal jährlich;
- b) auf Verlangen einer Verbandsgemeinde.

Verwaltungsrat

a) Zusammensetzung

Art. 8

Der Verwaltungsrat besteht aus 5 Vertretern der Verbandsgemeinden.

Die Stadt Altstätten sowie die Gemeinden Rebstein, Rüthi, Eichberg und Marbach verfügen über je einen Sitz.

Die Gemeinderäte der Verbandsgemeinden delegieren ihre Vertreter in den Verwaltungsrat.

b) Konstituierung Art. 9

Der Verwaltungsrat konstituiert sich nebst dem Verwaltungsratspräsidenten selbst.

Der Präsident der Delegiertenversammlung ist gleichzeitig auch Präsident des Verwaltungsrates, s. Art. 5 lit. a) Abs. 2.

c) Beschlussfassung Art. 10

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der Stimmenden gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag angenommen, für den der Präsident gestimmt hat.

d) Einberufung Art. 11

Der Verwaltungsrat wird durch den Präsidenten so oft einberufen, als es die Geschäfte erfordern.

Drei Mitglieder können die Einberufung des Verwaltungsrates unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte verlangen.

e) Aufgaben Art. 12

Der Verwaltungsrat führt die Geschäfte des Verbandes. Er erfüllt die Aufgaben, die nicht durch Gesetz anderen Organen inner- oder ausserhalb des Verbandes vorbehalten sind.

Insbesondere obliegt ihm:

- a) die Wahl des Leiters der Sozialen Dienste (Mitglieder des Verwaltungsrates sind nicht wählbar);
- b) die Wahl der übrigen Angestellten ohne Lehrlinge;
- c) Festsetzung der Entschädigungen an die Verbandsorgane;
- c) Festsetzung der Entlohnung aller Angestellten;
- e) Genehmigung der Pflichtenhefte der Angestellten;
- f) Genehmigung der Weiterbildung des Personals; sofern diese nicht in die Kompetenz des Präsidenten und Leiters fällt;
- g) Vorbereitung der Geschäfte der Delegiertenversammlung;
- h) Festsetzung der Amtskautionen;
- i) Beschlussfassung über unvorhersehbare Ausgaben bis Fr. 10'000.00 je Jahr

f) Teilnahme an Sitzungen**Art. 13**

Der Leiter der Sozialen Dienste oder bei Abwesenheit sein Stellvertreter ist gleichzeitig Aktuar, und nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates sowie Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teil.

Weitere fachkundige Personen können beigezogen werden.

Kontrollstelle**Art. 14****a) Zusammensetzung**

Die Kontrollstelle besteht aus drei Vertretern der Verbandsgemeinden und ist auf Amtsdauer gewählt. Diese dürfen nicht dem Verwaltungsrat angehören.

Die Kontrollstelle konstituiert sich selbst.

b) Aufgaben**Art. 15**

Die Kontrollstelle erfüllt die Aufgaben der Geschäftsprüfungskommission in sachgemässer Anwendung der Vorschriften von Art. 53 ff. des Gemeindegesetzes².

Bericht und Anträge der Kontrollstelle werden dem Verwaltungsrat und der Delegiertenversammlung zugestellt.

Besondere Zustimmung**Art. 16**

Der Zustimmung aller Verbandsgemeinden bedürfen:

- a) Beschlüsse über die Aufnahme neuer Verbandsgemeinden;
- b) Änderung des Kostenverteilungsschlüssels;
- c) Beschlüsse, die neue Ausgaben von mehr als Fr. 50'000.00 zur Folge haben.

III. FINANZHAUSHALT UND RECHNUNGSWESEN**Grundsatz****Art. 17**

Der Zweckverband führt eine eigene Rechnung nach den gesetzlichen Vorschriften.

² sGS 151.2

- Kostentragung** **Art. 18**
- a) im Allgemeinen** Die Verbandsgemeinden leisten zur Deckung der laufenden Auslagen die nötigen Vorschüsse:
- a) monatlich vorauszahlbar oder
 - b) anfangs Januar und Juli des laufenden Rechnungsjahres.
- b) Verteilschlüssel** **Art. 19**
- Die Betriebskosten werden durch die angeschlossenen Verbandsgemeinden getragen. Der Verteilschlüssel wird wie folgt festgelegt:
- a) 50 % nach der Einwohnerzahl Stand per 31.12. des Vorjahres;
 - b) 50 % nach Anzahl Mandate gemäss zivilrechtlichem Wohnsitz des laufenden Geschäftsjahres.
- c) Verwendung Einkaufssummen** **Art. 20**
- Über die Höhe und die Verwendung der Einkaufssummen bei Aufnahme neuer Verbandsgemeinden entscheiden die Verbandsgemeinden.

IV. PERSONAL

- Anstellungsbedingungen** **Art. 21**
- Die Anstellungsbedingungen richten sich nach dem Reglement. Ist nichts anderes bestimmt, werden die Vorschriften über die Dienstverhältnisse des Staatspersonals sachgemäss angewendet.

V. AUSTRITT UND AUFLÖSUNG

- Austritt** **Art. 22**
- a) Kündigung** Jede Verbandsgemeinde kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr auf Ablauf der Amtsdauer der Behörden der Politischen Gemeinden des Kantons St. Gallen austreten.
- Der Austritt ist der Delegiertenversammlung schriftlich zu erklären.
- b) Entschädigungsanspruch, Haftung** **Art. 23**
- Eine austretende Verbandsgemeinde hat keinen Anspruch auf Entschädigung. Sie haftet für Verbindlichkeiten, die während der Dauer ihrer Mitgliedschaft entstanden sind.

c) Auflösung**Art. 24**

Mit Zustimmung der Bürgerschaften aller Verbandsgemeinden kann der Verband aufgelöst werden.

Vorhandene Aktiven sind zu verwerten. Der Erlös ist gemäss Verteilschlüssel nach Art. 19 lit. a) + b) dieser Vereinbarung auf die Verbandsgemeinden aufzuteilen.

VI. AUFSICHT UND RECHTSCHUTZ**Aufsicht****Art. 25**

Der Verband steht gemäss Art. 155 Abs. 2 des Gemeindegesetzes und Art. 22 Bst. c des Geschäftsreglements der Regierung und der Staatskanzlei unter Aufsicht des Departements des Innern des Kantons St. Gallen.

Rechtsschutz**Art. 26**

Das Verfahren und der Rechtsschutz richten sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege³.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**Änderungen der Vereinbarung****Art. 27**

Diese Vereinbarung kann im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften mit Zustimmung aller Verbandsgemeinden geändert werden. Die Änderungen unterstehen in den Verbandsgemeinden dem fakultativen Referendum.

Aufhebung bisherigen Rechts**Art. 28**

Die Vereinbarung über den Zweckverband Soziale Dienste Oberes Rheintal vom 09. April 1990 wird aufgehoben.

Vollzugsbeginn**Art. 29**

Diese Vereinbarung tritt auf den 01. Januar 2014 in Kraft.

³ sGS 951.1

9464 Rüthi,

GEMEINDERAT RÜTHI

Der Gemeindepräsident:
Thomas Ammann

Der Gemeinderatsschreiber:
Philipp Scheuble

9450 Altstätten, 9. September 2013

STADTRAT ALTSTÄTTEN

Der Stadtpräsident:
Ruedi Mattle

Die Stadtschreiberin:
Yvonne Müller

9445 Rebstein,

GEMEINDERAT REBSTEIN

Der Gemeindepräsident:
Andreas Eggenberger

Der Gemeinderatsschreiber:
Urs Graber

9437 Marbach,

GEMEINDERAT MARBACH

Der Gemeindepräsident:
René Zünd

Der Gemeinderatsschreiber:
Alexander Breu

9453 Eichberg,

GEMEINDERAT EICHBERG

Der Gemeindepräsident:
Alex Arnold

Der Gemeinderatsschreiber:
Gregor Kaiser

Das fakultative Referendumsverfahren wurde gemeinsam von allen fünf Verbandsgemeinden im Sinne des Gemeindegesetzes mittels Inserat vom 1. Oktober 2013 durchgeführt und ist amin Rechtskraft erwachsen.

Genehmigung Kanton

Vom Departement des Innern des Kantons St. Gallen genehmigt am.....

„Für das
DEPARTEMENT DES INNERN
Leiter Amt für Gemeinden:

Dr. Lukas Summermatter
Amtsleiter